

MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 1/2017	Rundschreiben für Mandanten	3. Januar 2017
-------------------	-----------------------------	----------------

Auch zum Jahreswechsel 2016/2017 möchten wir Sie wieder über wichtige steuerliche Themen und Neuerungen informieren.

Besonders beachten möchten Sie bitte Blatt 22 ff., unsere Rubrik Kanzleiorganisation.

Inhalt

1.	Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer	16.	Nachweis von Betriebsausgaben durch Eigenbelege
2.	Kassenführung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung	17.	Nutzungsausfallentschädigung
3.	Vorsicht – Ausnahmeregelung bei nicht aufrüstbaren Registrierkassen läuft aus!	18.	Veräußerung eines unter Repräsentationsaufwand fallenden Fahrzeugs
4.	Erhöhung Mindestlohn ab 2017	19.	Vorsicht bei Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer
5.	Änderung der Sachbezugswerte ab 2017	20.	Steuerfalle Existenzgründung
6.	Änderung der Düsseldorfer Tabelle	21.	Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung
7.	Kein Sonderausgabenabzug für selbst getragene Krankheitskosten	22.	Berichtigungs- oder Anzeigepflicht bei Fehlern des Finanzamts
8.	Darlehensgebühren in Bausparverträgen häufig unwirksam	23.	Betreuung Haustier als haushaltsnahe Dienstleistung § 35a EStG
9.	Klarstellung der Finanzverwaltung bezgl. Betriebsveranstaltungen	a)	Betreuung Haustier außerhalb der Wohnung
10.	Pauschalsteuer bei Geschenken	b)	Betreuung Haustier in der Wohnung
11.	Ordner für Notfälle	24.	Schneeräumen auf dem Gehweg vor dem Grundstück und § 35a EStG
12.	Ortsübliche Marktmiete einer Wohnung	25.	Austausch der Wohnungshaustür und § 35a EStG
13.	Aufwendungen für Dienstjubiläum als Werbungskosten abziehbar		
14.	Abzug eines Disagios		
15.	Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (Kaufprämie)		
a)	Eckpunkte des Pakets		
b)	Telefon-Hotline für Fragen zum Umweltbonus		Kanzleiorganisation / In eigener Sache

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

1. Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer

Nach zähem Ringen und der Einschaltung des Vermittlungsausschusses stimmten Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seinem Urteil vom 17.12.2014 das erst zum 01.01.2009 reformierte Erbschaftsteuergesetz als verfassungswidrig eingestuft. Mit dem aktuellen Gesetz sollen nun die Vorgaben des BVerfG an ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuerrecht erfüllt werden. Mit dieser (erneuten) Reform werden die Steuerbegünstigungen für Unternehmensvermögen noch einmal grundlegend geändert.

Ein Blick zurück...

Zur Erinnerung: Die Erbschaftsteuerreform 2009 knüpfte die Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen („begünstigtes Vermögen“) an die Erfüllung einer sog. Verwaltungsvermögensquote. Nur Unternehmen deren Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50% aus solchem Verwaltungsvermögen (z.B. vermietete Immobilien oder Barmittel) bestand, kamen in den Genuss einer steuerlichen Privilegierung in Höhe eines Verschonungsabschlags von 85% des Unternehmenswerts. Nur der verbleibende Teil von 15% des Unternehmenswerts unterlag folglich der Besteuerung mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer (Regelverschonung). Die Verschonung konnte auf Antrag sogar zu 100% in Anspruch genommen werden, wenn die Verwaltungsvermögensquote max. 10% betrug (sog. Optionsverschonung). Diese Begünstigungen waren daneben an die Erfüllung bestimmter Haltefristen und der Einhaltung bestimmter Lohnsummen geknüpft.

Folge: „Cash-GmbH“ und Co.

In der Praxis lud dieses Konzept geradezu zu Gestaltungen ein, auch steuerlich grundsätzlich nicht privilegiertes Privatvermögen gezielt in ein Betriebsvermögen einzulegen ohne dabei die schädliche Verwaltungsvermögensquote zu überschreiten. So konnte durch geschickte Gestaltung Privatvermögen vollständig an der Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen teilnehmen. Insbesondere Gestaltung über sog. „Cash-GmbH`s“ sollten es ermöglichen, Privatvermögen in hohem Maße auf die nachfolgende Generation unter Anwendung der Optionsverschonung völlig steuerfrei übertragen zu können. Ein Zustand welchen der Bundesfinanzhof (BFH) kritisierte und das BVerfG letztlich als verfassungswidrig einstufte.

Die Reform der Reform

Durch die Erbschaftsteuerreform 2016 sollen derartige Modelle nun nicht mehr möglich sein und dennoch an der grundsätzlichen Privilegierung der Übertragung von Unternehmensvermögen an die nachfolgende Generation festgehalten werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht werden im Folgenden dargestellt.

Verschonungsmodelle

Wie bisher wird das begünstigte Vermögen nach Wahl des Erwerbers zu 85% (Regelverschonung) oder zu 100% (Optionsverschonung) von der Steuer befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Lohnsummen, Dauer der Betriebsfortführung). Entscheidet sich der Erwerber für die Regelverschonung von 85%, muss er den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen.

Gestaffelte Lohnsummenklausel

Hat der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte muss der Erwerber außerdem nachweisen, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400% der

Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Bei der Wahl der Optionsverschonung muss der Erwerber eine Behaltensfrist von sieben Jahren einhalten und nachweisen, dass er in diesem Zeitraum die Mindestlohnsumme von 700% nicht unterschreitet.

Während Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten bisher von der Lohnsummenregelung ausgenommen waren, gilt hierfür jetzt eine Beschränkung auf Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten. Darüber hinaus sind die Anforderungen nach der Mitarbeiterzahl gestaffelt:

Betriebe mit sechs bis zehn Beschäftigten dürfen bei der Regelverschonung eine Lohnsumme von 250% der Ausgangslohnsumme innerhalb des Fünfjahreszeitraums nicht unterschreiten. Bei der Optionsverschonung beträgt die Lohnsumme 500% innerhalb von sieben Jahren.

Für Betriebe mit elf bis 15 Beschäftigten gelten entsprechend Mindestlohnsummen von 300% und 565%. Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, Azubis, Saisonarbeiter und Langzeiterkrankte werden weder bei der Beschäftigtenzahl noch bei der Lohnsumme mitgerechnet.

Abschmelzender Verschonungsabschlag bei Großvermögen

Beim Erwerb von betrieblichem Vermögen mit einem Wert des begünstigten Vermögens von über 26 Mio. € (Prüfchwelle) gibt es ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem abschmelzenden Verschonungsabschlag. Für die Prüfchwelle werden alle Erwerbe begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Zu dem verfügbaren Vermögen zählen 50% der Summe aus dem bereits vorhandenen oder aus dem mit der Erbschaft oder Schenkung gleichzeitig erhaltenen nicht begünstigten Vermögen. Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, um die Steuer zu begleichen, wird der überschießende Teil der Steuer erlassen.

Alternativ kann sich der Erwerber für ein Abschmelzmodell entscheiden. Ausgehend vom normalen Verschonungsabschlag von 85% oder 100% für das Vermögen unterhalb von 26 Mio. € sinkt der Prozentsatz des Verschonungsabschlags pro zusätzlichen 750.000 € über dieser Schwelle um jeweils 1% bis zu einem begünstigten Vermögen von 90 Mio. €. Wird dieser Wert überschritten, beträgt der Verschonungsabschlag 0%.

Paradigmenwechsel beim Verwaltungsvermögen

Bisher war ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50% unschädlich und ebenfalls begünstigt. Jetzt kann nur das begünstigte Vermögen von der Steuer verschont werden, nicht aber das Verwaltungsvermögen. Der Katalog von Gegenständen, die ausdrücklich als Verwaltungsvermögen zählen, ist ebenfalls erweitert worden. Dazu gehören nun auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn die Herstellung, Verarbeitung, Vermietung oder der Handel mit diesen Objekten nicht Hauptzweck des Betriebes ist.

Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10% des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Von der Verschonung ausgenommen ist jedoch junges Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist. Um die

Liquidität des Unternehmens zu sichern, sind zudem Barvermögen, geldwerte Forderungen und andere Finanzmittel nach Saldierung mit den betrieblichen Schulden bis zu einem Anteil von 15% des Werts des Betriebsvermögens begünstigt. Auch Verwaltungsvermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Deckung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient, ist begünstigt. Voraussetzung ist aber, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller nicht unmittelbar aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind.

Um die Optionsverschönerung von 100% für das begünstigte Vermögen in Anspruch zu nehmen, darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20% des gemeinen Werts des Betriebs ausmachen. Darüber hinaus gibt es bei einem Anteil des Verwaltungsvermögens von mehr als 90% gar keine Verschönerung, auch nicht für eigentlich begünstigtes Vermögen.

In mehrstufigen Unternehmensstrukturen mit Beteiligungsgesellschaften wird das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt. Ein Ausnutzen des Verwaltungsvermögensanteils auf jeder Beteiligungsebene ist nicht mehr möglich.

Im Erbfall, also nicht bei Schenkungen, zählen Vermögensgegenstände nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers für Investitionen im Betrieb verwendet werden, die einer originär gewerblichen Tätigkeit dienen. Eine Investition in eine andere Form von Verwaltungsvermögen ist somit nicht begünstigt. Zudem muss die Investition auf Grund eines bereits vom Erblasser vorgefassten Plans erfolgen, also vom Erben lediglich umgesetzt werden.

Sonderabschlag für Familienunternehmen

Wenn bestimmte gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen existieren, gibt es eine Steuerbefreiung als Vorababschlag von bis zu 30% auf den begünstigten Teil des Betriebsvermögens. Hierdurch soll Familienunternehmen eine besondere steuerliche Begünstigung zukommen, wenn diese bestimmte Entnahme- und Abfindungsregelungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vereinbart haben. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen prozentualen Minderung der Abfindung für einen ausscheidenden Gesellschafter gegenüber dem gemeinen Wert. Zusätzlich müssen Beschränkungen der Gewinnausschüttungen oder -entnahmen sowie Verfügungsbeschränkung für die Unternehmensanteile vereinbart sein. Überdies setzt die Steuerbefreiung voraus, dass die gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren vor bis 20 Jahren nach dem Vermögensübergang bestehen und tatsächlich praktiziert werden.

Änderung Kapitalisierungsfaktor bei Unternehmensbewertung

Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird die Berechnung des gemeinen Werts eines Betriebs geändert, sodass die Werte etwas niedriger ausfallen. Der gemeine Wert ergibt sich bei diesem Verfahren aus der Multiplikation des nachhaltig erzielbaren Jahresertrags mit einem Kapitalisierungsfaktor. Dieser Faktor berechnet sich bisher auf der Grundlage des jeweils aktuellen Basiszinseszinses zuzüglich eines festen Zuschlags von 4,5% (Kapitalisierungszinssatz). Da der Kapitalisierungsfaktor der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes war, bedeutete das, je niedriger der Zinssatz, desto höher der Kapitalisierungsfaktor. Wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase beträgt der Kapitalisierungsfaktor für Bewertungsstichtage im Jahr 2016 bisher 17,86 und kann damit zu hohen Firmenwerten führen. Jetzt wird der Faktor für das laufende Jahr und die folgenden Jahre auf 13,75 festgeschrieben. Der Faktor kann bei Bedarf durch Rechtsverordnung an die Zinsentwicklung angepasst werden.

Möglichkeit der Stundung

Im Erbfall, also nicht bei Schenkungen, wird der Teil der Erbschaftsteuer, der auf das begünstigte Betriebsvermögen entfällt, auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet. Im ersten Jahr erfolgt die Stundung zinslos, danach gelten die allgemeinen Verzinsungsregelungen der Steuerstundungen. Voraussetzung für die Stundung ist, dass die Vorgaben zur Lohnsumme und Behaltensfrist eingehalten werden. Bei einem Verstoß endet die Stundung.

2. Kassenführung bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Bei einem sog. Einnahmen-Überschussrechner gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuches. Ebenso gibt es keine Verpflichtung eine Registrierkasse vorzuhalten. Die Erstellung eines Tageskassenberichts (evtl. mit Zählprotokoll) ist auch nicht erforderlich.

Diese Aussagen gelten sowohl für Gewerbetreibende als auch für Freiberufler.

Wichtig:

Werden bei dieser Gruppe freiwillig Kassenbücher geführt, dann gelten für diese Kassenbücher dieselben Anforderungen wie bei bilanzierenden Betrieben.

Von der Verpflichtung, die Einnahmen und Ausgaben vollständig und richtig aufzuzeichnen, sind diese Steuerpflichtigen deswegen aber nicht entbunden.

Auch im Rahmen dieser Gewinnermittlungsart ist es erforderlich, die Vollständigkeit der Einnahmen darstellen zu können.

Hierzu regelt § 146 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO):

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.

Wie die Aufzeichnungen zu führen sind, gibt das Gesetz nicht vor.

Die Ermittlung der Bar-Einnahmen ist z.B. möglich durch einen täglichen Kassenbericht.

Ebenso ist es möglich eine Registrierkasse zu führen. Wird eine Registrierkasse geführt, so ist es nicht ausreichend, nur die Z-Bons auszudrucken und aufzubewahren. Soweit eine mechanische Kasse vorliegt, sind auch die Registrierkassenstreifen auszudrucken und aufzubewahren.

Soweit eine elektronische Registrierkasse geführt wird, sind sämtliche elektronische Daten aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3. Vorsicht – Ausnahmeregelung bei nicht aufrüstbaren Registrierkassen läuft aus!

Grundsatz Einzelaufzeichnungspflicht

Beim Einsatz von elektronischen Kassen (hierunter fallen auch Waagen mit Registrierkassenfunktion) sind grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben **einzeln** aufzuzeichnen. Eine Verdichtung dieser Daten oder allein die Speicherung der Rechnungsendsummen sind unzulässig. Dies gilt nicht nur für Buchführungspflichtige, sondern auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechner).

Alle Einzeldaten, die durch die Nutzung der Kasse entstehen, müssen während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

Neben den vorgenannten Journaldaten sind u. a. auch die Auswertungs-, Programmier-, Stammdatenänderungsdaten sowie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen aufzubewahren.

Können mit der elektronischen Registrierkasse nicht alle Kasseneinzeldaten für 10 Jahre im Gerät gespeichert werden, ist die Kasse umgehend mit Speichererweiterungen auszustatten. Sollte dies technisch nicht möglich sein, sind die Daten auf einem externen Datenträger zu speichern. Dem Unternehmen obliegt der Nachweis, dass alle steuerlich relevanten Daten manipulationssicher, unveränderbar und jederzeit lesbar gespeichert werden. Ggf. ist hierfür die Hilfe eines IT-Dienstleisters in Anspruch zu nehmen.

Beachten Sie: Dies gilt auch bei einem Wechsel des Kassensystems. Auch hier sind die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten des Altsystems zu sichern.

Übergangsregelung für nicht aufrüstbare „Altgeräte“

Für bauartbedingt nicht aufrüstbare Geräte hatte die Finanzverwaltung in der sog. Kassenrichtlinie eine Übergangsregelung geschaffen. Steuerpflichtige durften diese Kassen weiter nutzen, wenn daneben die folgenden Unterlagen aufbewahrt werden:

- alle zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere:
 - Bedienungsanleitung
 - Programmieranleitung
 - alle Programmabrufe nach jeder Änderung (Stammdatenänderungen, u. a. Artikelpreise)
 - Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner-, Trainingsspeichern u. ä.
 - alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z.B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten)
- alle mit Hilfe der Kasse erstellten Rechnungen
- alle Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. "Z-Nummer" zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte) inklusive:
 - Name des Geschäfts
 - Datum
 - Stornobuchungen (z.B. sog. Managerstornos, Retouren u. ä.)
 - Entnahmen
 - Zahlungswege (bar, Scheck und Kredit)
- alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrucke der Trainingspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon

Beachten Sie: Fehlen die Programmierungsunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, stellt dies einen formellen Mangel der Buchführung dar. Die Finanzverwaltung kann in diesen Fällen die Kassenaufzeichnungen ggf. verwerfen und von ihrer Schätzungsbefugnis Gebrauch machen!

Übergangsregelung läuft zum 01.01.2017 aus!

Steuerpflichtige dürfen Kassen, die technisch nicht durch Softwareanpassungen und Speichererweiterungen den Anforderungen entsprechend aufgerüstet werden konnten, nur noch bis zum 31.12.2016 einsetzen.

Mit Auslaufen der Übergangsfrist der Kassenrichtlinie kann mit derartigen Altgeräten kein Nachweis einer ordnungsgemäßen Kassenführung erbracht werden. In einer Betriebsprüfung kann das Finanzamt somit die Kassenbuchführung wegen der nicht ordnungsgemäß aufgezeichneten Geschäftsvorfälle verwerfen und eine Zuschätzung vornehmen.

Damit Steuerpflichtige sich nicht der Gefahr von Hinzuschätzungen aussetzen, sind sie gut beraten, ihre Altgeräte soweit möglich schnellstens mit einem Update entsprechend der Anforderungen zum 01.01.2017 aufzurüsten. Geräte, die nicht aufrüstbar sind, sollten ab dem 01.01.2017 nicht mehr genutzt werden. Eine rechtzeitige Neuanschaffung ist dringend geboten.

4. Erhöhung Mindestlohn ab 2017

Zum 01. Januar 2017 wird der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,50 € je Stunde auf 8,84 € je Stunde erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 4%.

Die Mindestlohnkommission hatte eine entsprechende Beschlussempfehlung unter Berücksichtigung der laufenden Tarifentwicklung ausgesprochen. Diese wurde von der Bundesregierung umgesetzt.

In vielen Branchen gelten aber ohnehin höhere Mindestlöhne als der gesetzliche Mindestlohn. Diese sind von der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01. Januar 2017 nicht betroffen. Hier gelten die jeweiligen Vereinbarungen der Tarifpartner.

Zu den Branchen mit einem für allgemeinverbindlich erklärtem Mindestlohn gehören u.a. Abfallwirtschaft, Aus- und Weiterbildung, Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerk, Fleischwirtschaft, Friseurhandwerk, Gebäudereinigung, Geld- und Wertdienste, Gerüstbauerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Pflegebranche, Schornsteinfegerhandwerk, Steinmetz- und Steinhauerhandwerk, Textil- und Bekleidungsindustrie und Wäschereidienstleistungen.

Vorsicht bei Mini-Jobbern!

Mini-Jobber, die zum Mindestlohn geringfügig beschäftigt sind („450-€-Job“) stehen ihren Arbeitgebern somit ab dem Jahr 2017 jeden Monat ca. zwei Stunden weniger zur Verfügung. Nehmen Sie daher den Jahreswechsel zum Anlass, die monatliche Arbeitszeit bei solchen 450-€-Beschäftigten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anderenfalls kann es durch die Anhebung des Mindestlohns dazu kommen, dass die Beschäftigung in die sozialversicherungspflichtige Gleitzone rutscht.

Europäischer Vergleich

Im europäischen Vergleich rückt Deutschland nach der Anhebung des Mindestlohns näher an die Gruppe der Staaten mit einem Mindestlohn über 9,00 € je Stunde heran. Hierzu zählen Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg und die Niederlande.

In den übrigen europäischen Staaten mit einem gesetzlichen Mindestlohn liegt dieser deutlich unter 5,00 € je Stunde. Er reicht von 4,20 € in Malta bis 1,24 € in Rumänien.

In Dänemark, Finnland, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz existiert kein gesetzlicher Mindestlohn.

5. Änderung der Sachbezugswerte ab 2017

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2017 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dies führt zu einem Anstieg der Sachbezugswerte für Verpflegung um 1,9% während die Sachbezugswerte für Unterkunft bzw. Mieten gleich geblieben sind.

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2016	Sachbezugswert 2017
Verpflegung insgesamt	236 €	241 €
Frühstück	50 €	51 €
Mittagessen	93 €	95 €
Abendessen	93 €	95 €
Unterkunft	223 €	223 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	3,92 €	3,92 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,20 €	3,20 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2016	Sachbezugswert 2017
Verpflegung insgesamt	7,87 €	8,03 €
Frühstück	1,67 €	1,70 €
Mittagessen	3,10 €	3,17 €
Abendessen	3,10 €	3,17 €

Beachten Sie:

Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2017 angesetzt werden müssen.

6. Änderung der Düsseldorfer Tabelle

Wenn Sie wissen möchten, wie viel Unterhalt Sie nach einer Trennung und anschließender Scheidung für die gemeinsamen Kinder zahlen müssten oder was Sie nach einer Scheidung an Unterhalt für die bei Ihnen wohnenden Kinder erhalten würden, dann gibt Ihnen die Düsseldorfer Tabelle Auskunft. Sie ist eine bundesweit anerkannte Richtlinie zum Unterhaltsbedarf und wird vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Familiengerichtstag etwa alle zwei Jahre aktualisiert.

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder ist an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder gem. § 1612a Abs. 4 BGB gekoppelt, die der Gesetzgeber zum 01.01.2017 neu festgesetzt hat. Diese Erhöhung zieht eine Änderung auch der Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle nach sich.

Ab dem 01.01.2017 beläuft sich der Mindestunterhalt für Kinder

- bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auf 342 € statt bisher 335 €
- bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres auf 393 € statt bisher 384 €
- vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit auf 460 € statt bisher 450 €
- ab Volljährigkeit auf 527 € statt bisher 516 €

Beachten Sie: Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen. Das Kindergeld soll in 2017 jeweils um 2 € angehoben werden. Es ergeben sich also folgende Werte: für ein erstes und zweites Kind 190 € (2016) bzw. 192 € (2017), für ein drittes Kind 196 € (2016) bzw. 198 € (2017) und für das vierte und jedes weitere Kind 221 € (2016) bzw. 223 € (2017).

7. Kein Sonderausgabenabzug für selbst getragene Krankheitskosten

Die Beiträge zur (privaten) Krankenversicherung können in bestimmtem Umfang steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Häufig vereinbaren privat Krankenversicherte aber eine Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten, um die Versicherungsbeiträge zu senken. Im Krankheitsfall tragen die Versicherten dann bestimmte Kosten selbst.

Steuerliche Einordnung des Selbstbehalts

Steuerlich ergeben sich hieraus zwei Wirkungen. Zum einen führen die im Vergleich zu einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung niedrigeren Krankenversicherungsbeiträge zu einem verminderten Sonderausgabenabzug. Zum anderen können die aufgrund der Selbstbeteiligung (im Vergleich zu einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung) erhöhten selbst getragenen Krankheitskosten nur im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen – und damit meist gar nicht – steuerlich berücksichtigt werden.

BFH: Kein Abzug als Sonderausgaben

Strittig war daher, ob die selbst getragenen Krankheitskosten bei Krankenversicherungen mit Selbstbeteiligung nicht doch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Sie wären damit steuerlich wie die tatsächlichen Krankenversicherungsbeiträge behandelt worden.

Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung (vgl. Urteil vom 01. Juni 2016, Az.: X R 43/14) diese Sichtweise jedoch abgelehnt und den Sonderausgabenabzug verneint.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs stellt die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes dar. Sie sei daher kein Beitrag "zu" einer Krankenversicherung und könne somit nicht als Sonderausgabe abgezogen werden.

Die steuerliche Berücksichtigung der selbst getragenen Krankheitskosten sei nach Ansicht der obersten Bundesrichter auch nicht durch das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums geboten. Dieses gewähre dem Steuerpflichtigen lediglich einen Schutz auf Sozialhilfeniveau. Krankheitskosten im Rahmen von Selbstbeteiligungen seien aber nicht Teil des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleiben bei selbstgetragenen Krankheitskosten somit die steuerlichen Nachteile einer privaten Krankenversicherung mit Selbstbeteiligung bestehen. Dies sollte bei der Beurteilung entsprechender Vertragsangebote mit in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden.

Hinweis

Im Zusammenhang mit den Krankenversicherungsbeiträgen hat der BFH erst kürzlich aber auch ein erfreuliches Urteil gefällt. Demnach sind die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht um Bonuszahlungen zu mindern, die der Versicherte von der Krankenversicherung im Rahmen eines Bonusprogramms (z.B. für gesundheits- oder kostenbewusstes Verhalten) erhält.

8. Darlehensgebühren in Bausparverträgen häufig unwirksam

Vormulierte Bestimmungen über eine Darlehensgebühr i.H.v. 2% der Darlehenssumme sind in Bausparverträgen zwischen Verbrauchern und der Bausparkasse unwirksam. So entschied jüngst der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 08.11.2016.

Nach der für unwirksam befundenen Vertragsklausel wurde mit Beginn der Auszahlung des Bauspardarlehens eine Gebühr i.H.v. 2% des Bauspardarlehens fällig und dem Bauspardarlehen zugeschlagen. Derartige Klauseln sind häufig anzutreffen. Nach Ansicht des BGH benachteiligen sie aber die Vertragspartner der Bausparkasse aus folgenden Gründen unangemessen:

- Die erhobene Gebühr ist nicht laufzeitabhängig. Dies widerspricht aber dem gesetzlichen Leitbild für Darlehensverträge, das einen laufzeitabhängigen Zins vorsieht.
- Die erhobene Gebühr gilt Aufwand für Tätigkeiten ab, zu denen die Bausparkasse (gesetzlich oder nebenvertraglich) verpflichtet ist oder die sie überwiegend in eigenem Interesse ausübt. Solche Aufwendungen dürfen jedoch nicht auf den Kunden abgewälzt werden.

Die Entscheidung des BGH reiht sich ein in vergleichbare Urteile der vergangenen Jahre zu Bearbeitungsgebühren, die Banken bei Privatkrediten erheben bzw. erhoben haben. Es wurde somit klargestellt, dass Vertragsklauseln über derartige Bearbeitungsgebühren sowohl bei Bankdarlehen als auch bei Bauspardarlehen unwirksam sind.

Hinweis

Verbraucher, die entsprechende Gebühren innerhalb der letzten drei Jahre gezahlt haben, können diese zurückfordern. Zum Jahreswechsel bietet es sich daher an, entsprechende Altverträge zu prüfen. Ob darüber hinaus eine zehnjährige Verjährungsfrist greift, ist derzeit noch nicht endgültig durch den BGH entschieden.

9. Klarstellung der Finanzverwaltung bzgl. Betriebsveranstaltungen

Jubilare feiern

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass Jubilare feiern (z.B. für sämtliche Arbeitnehmer mit 20-jähriger Betriebszugehörigkeit) ebenfalls Betriebsveranstaltungen im lohnsteuerlichen Sinn sind. Die hierzu eingeladenen Jubilare haben somit bereits eine von jährlich zwei begünstigten Betriebsveranstaltungen „verbraucht“.

Etwas anderes gilt für die Ehrung eines einzelnen Jubilars. Dies zählt nicht als Betriebsveranstaltung im lohnsteuerlichen Sinn.

10. Pauschalsteuer bei Geschenken

Getrübte Freude beim beschenkten Geschäftspartner

Wer von seinem Geschäftspartner ein Geschenk erhält, darf sich darüber nicht ungetrückt freuen – denn auch der Fiskus will am Wert des Geschenks partizipieren. Aus betrieblichem Anlass erhaltene Geschenke (wie z.B. Präsentkörbe, qualitativ hochwertige Weine, Eintrittskarten zu Sport bzw. Kulturveranstaltungen) unterliegen daher der Einkommensteuer. Eine Ausnahme gilt lediglich für sog. „Streuwerbeartikel“ (z.B. Feuerzeuge, Kugelschreiber,

Pralinen, etc.), deren Wert unter 10 € liegt. Hierbei handelt es sich bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Schenkers um einen Nettowert.

Der Beschenkte hat den Wert des Geschenks in seiner Buchführung als Einnahme zu erfassen. Wird das Geschenk privat verwendet, liegt anschließend eine Entnahme ins Privatvermögen vor. Wird das Geschenk betrieblich verwendet, sind entsprechend Betriebsausgaben zu erfassen (z.B. AfA, GWG)

Übernahme der Steuer durch den Schenker (§ 37b EStG)

Um beim Beschenkten doch noch ungetrübte Freude aufkommen zu lassen – und vor allem um ungewollte Nachfragen der Finanzverwaltung zu vermeiden – kann der Schenker auch pauschal die Einkommensteuer des Beschenkten übernehmen (Wahlrecht nach § 37b EStG). Hierüber hat er den Beschenkten zu unterrichten. Beispielsweise durch folgende Formulierung:

„Die Einkommensteuer für Ihr Geschenk wurde von uns bereits nach § 37b EStG pauschal übernommen. Dieses Schreiben dient als Nachweis gegenüber Ihrem Finanzamt.“

Die Pauschale Einkommensteuer beträgt 30% zzgl. hierauf entfallenden Solidaritätszuschlag (5,5%) und pauschale Kirchensteuer (7%). Bei einem Geschenk im Wert von 100 € ergibt sich somit eine Steuerbelastung von 33,75 € (30 € + 1,65 € + 2,10 €).

Wichtig: Wahlrecht

Bei der Übernahme der Pauschalsteuer nach § 37b EStG handelt es sich um ein Wahlrecht. Es steht dem Schenker somit frei, zusätzlich zum Geschenk auch noch die Einkommensteuer des Beschenkten auf das Geschenk zu übernehmen. Er kann hierzu nicht (auch nicht vom Betriebsprüfer) gezwungen werden.

Leider kann das Wahlrecht aber nur einheitlich für alle Geschenke eines Wirtschaftsjahres ausgeübt werden. Es ist also nicht möglich die Pauschalsteuer nur für einzelne Geschenke oder einzelne Geschäftspartner zu übernehmen. Oder anders gesagt: Entscheidet sich der Schenker die Pauschalsteuer für einen Geschäftspartner zu übernehmen, dann muss er dies auch bei den Geschenken für die anderen Geschäftspartner tun.

Ausnahme: Zuwendungen an Geschäftspartner aus besonderem Anlass (z.B. Hochzeit, Geburtstag...) sind bis zu einem Wert von 60 € (brutto) nicht in die Pauschalsteuer nach § 37b EStG einzubeziehen.

Geschenke an Arbeitnehmer

Bei Geschenken an Arbeitnehmer gelten die Regelungen zu Geschenken an Geschäftspartner entsprechend. Allerdings gilt hier eine monatliche Freigrenze von 44 € für jegliche Art von Sachbezug.

Wahlrechtsausübung nach § 37b EStG:

Die Wahlrechte zur Pauschalierung können bei Geschäftspartnern und Arbeitnehmern getrennt voneinander ausgeübt werden. Nur in der jeweiligen Gruppe müssen sämtliche Geschenke einheitlich behandelt werden.

Wie der BFH jüngst entschied (vgl. Urteil vom 15.06.2016, Az.: VI R 54/15), können etwaig ausgeübte Wahlrechte aber im Rahmen der Festsetzungsverjährung durch Abgabe einer geänderten Lohnsteueranmeldung jederzeit widerrufen werden. Dies gilt z.B. auch nach Durchführung einer Lohnsteuer Außenprüfung.

Geschenke an Privatkunden

Geschenke, die Privatkunden erhalten, unterliegen bei diesen nicht der Einkommensteuer. Eine pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG kommt damit nicht in Betracht. Im Zweifel sollte daher anhand der Buchungsbelege nachvollziehbar sein, ob ein Geschenk an einen Geschäftspartner, Arbeitnehmer oder Privatkunden gemacht wurde.

Geschenke an ausländische Geschäftspartner

Bei Geschäftspartnern, die in Deutschland nicht steuerpflichtig sind, unterliegen die erhaltenen Geschenke nicht der deutschen Einkommensteuer. Insoweit erübrigt sich eine Pauschalierung nach § 37b EStG von vorneherein. Es ist daher ratsam, entsprechende Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren.

11. Ordner für Notfälle

Fällt der Chef überraschend aus, stehen viele Betriebe vor enormen Herausforderungen. Gründe für den Ausfall können sein: Tod, Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt, Erkrankung im Urlaub, Festsitzen wegen Naturkatastrophen, u.v.m.

In der Regel sind aber viele Informationen und Berechtigungen ausschließlich dem Betriebsinhaber zugänglich. Hierzu zählen z.B. Kontovollmachten, Passwörter, usw.

Notfallordner

Es ist daher wichtig, für den Fall der Fälle vorbereitet zu sein. Hierzu bietet sich die Erstellung eines betriebsindividuellen Notfallordners an. In diesem Zusammenhang kann auch eine Art Notfallplan entwickelt werden. Im Notfallordner finden sich dann die einzelnen Ablaufschritte, Berechtigungen, Unterlagen usw. für die verantwortlichen Personen griffbereit zusammengestellt. Es kann auch vorab eine Art Krisenstab bestimmt werden, der in solchen Situationen die Handlungsfähigkeit des Unternehmens sicherstellen soll.

Möglicher Inhalt

Ein Notfallordner muss stets auf die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten des Betriebs abgestimmt sein. Häufig wird er jedoch folgende Dokumente und Angaben enthalten:

- Benennung handelnder Personen
- Personen, die zuerst informiert werden (Angehörige, leitende Mitarbeiter,...), mit Namen und Kontaktdaten
- Informationsmöglichkeiten über wichtige Termine
- Erteilte Vollmachten (Bankkonten, Patientenverfügung, Generalvollmacht,...)
- Testament bzw. Erbregelung
- Passwörter und PINs für Computerprogramme, Bank, usw.)
- Ersatzschlüssel für betriebliche Räume
- Wichtige externe Ansprechpartner (Rechtsanwalt, Steuerberater, Bank...)
- Aufstellung über wichtige Versicherungen und Kopien der dazugehörige Policen
- Kopien der wichtiger Verträge (Darlehensverträge, Mietverträge, Gesellschaftsverträge, langfristige Lieferantenverträge, etc.)
- Aufstellung über wichtige Kunden und Lieferanten mit Kontaktdaten

Regelmäßige Aktualisierung

Es reicht nicht aus, den Notfallordner nur einmal zu erstellen und dann in Vergessenheit geraten zu lassen. Vielmehr ist eine regelmäßige Aktualisierung geboten (z.B. alle zwei Jahre).

Aufbewahrung

Es bietet sich i.d.R. nicht an, den Notfallordner in einem Bankschließfach oder bei einem Notar aufzubewahren. Er soll ja gerade dazu dienen, dem „Krisenstab“ des Unternehmens ein schnelles Handeln zu ermöglichen.

Um die sensiblen Daten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, können wichtige Dokumente des Ordners aber in einem Umschlag versiegelt aufbewahrt werden. Da so eine Kontrolle möglich ist, ob der Umschlag vorzeitig geöffnet wurde, ist durch „Abschreckung“ ein gewisser Schutz geboten.

Außerdem kommt auch die Aufbewahrung des Ordners in einem privaten oder betriebseigenen Safe in Betracht. Der Personenkreis mit Zugang zum Safe lässt sich erfahrungsgemäß stark beschränken.

12. Ortsübliche Marktmiete einer Wohnung

Bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen ist zu prüfen, ob der Mietvertrag einem sog. Fremdvergleich standhält und insbesondere die vereinbarte Miete fremdüblich ist. Der Gesetzgeber fordert insoweit aber nur eine Miethöhe von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete. Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, so ist die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; ein aus der unentgeltlichen Vermietung resultierender Verlust wird dann steuerlich nicht anerkannt.

Welche Miete ist entscheidend?

Fraglich war, ob sich die vereinbarte ortsübliche Miete nun nach der ortsüblichen Warmmiete oder der ortsüblichen Kaltmiete einer vergleichbaren Wohnung richtet. Der BFH entschied: Bei der ortsüblichen Miete handelt es sich um die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, d. h. es handelt sich um die Warmmiete!

Im Streitfall vermietete der Steuerpflichtige eine Wohnung an seine Mutter und vereinbarte eine Kaltmiete von ca. 2.900 EUR jährlich sowie Betriebskosten von ca. 1.800 EUR. Das Finanzamt ging von einer ortsüblichen Kaltmiete von ca. 4.600 EUR aus, so dass die vereinbarte Miete nur 63 % der ortsüblichen Miete betrug (2.900 / 4.600). Es erkannte daher einen Teil des geltend gemachten Verlustes nicht an. Der BFH entschied, dass es sich das Finanzamt hier etwas zu einfach gemacht hat. Vielmehr müsse dieses die ortsübliche Warmmiete (Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten) ermitteln und diesem Betrag die vereinbarte Warmmiete gegenüberstellen. Erreicht die vereinbarte Warmmiete die gesetzliche Grenze von 66 % der ortsüblichen Warmmiete, ist der Verlust steuerlich voll anzuerkennen.

Beachten Sie

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen Angehörigen ist auch dessen tatsächliche Durchführung. D.h. es muss eine tatsächliche Mietzahlung stattfinden und eine Betriebskostenabrechnung erfolgen. Die Mietzahlung kann auch durch Verrechnung mit dem Barunterhalt der Eltern geleistet werden. Solche Gestaltungen hat der BFH in einer früheren Entscheidung ausdrücklich als nicht rechtsmissbräuchlich anerkannt.

13. Aufwendungen für Dienstjubiläum als Werbungskosten abziehbar

Ein Dienstjubiläum ist ein berufsbezogenes Ereignis und daher sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen für eine betriebsinterne Feier als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig - so der BFH in einem aktuellen Urteil.

So beteiligt sich der Fiskus an Ihrer Feier

Im Urteilsfall klagte ein Beamter welcher selbst beim Finanzamt beschäftigt war. Dieser lud zu seinem 40-jähriges Dienstjubiläum für die Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr zu einer Feier in den Sozialraum des Finanzamts ein. Die Einladung richtete er per E-Mail an alle Amtsangehörigen des Finanzamts. Zur Bewirtung der Gäste bestellte er für 50 Personen Häppchen und kaufte Wein und Sekt ein. Die ihm durch die Feier entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 833,73 EUR machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend.

Zu Recht wie der BFH nun entschied. Insbesondere die Einladung aller Kollegen des Finanzamts spräche gegen private, der Lebensführung des Steuerpflichtigen zuzurechnenden Umständen der Feier. Zuletzt schließe die maßvolle Höhe der Kosten, Veranstaltungsort und -zeit sowie die „Genehmigung“ der Feier durch die Amtsleitung eine private Veranlassung aus.

Beachten Sie

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob eine solche Feier nicht dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Insoweit ist mitentscheidend, welche Personen eingeladen werden. Werden Arbeitskollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder nach ihrer Funktion, die sie innerhalb des Betriebs ausüben (z.B. alle Außendienstmitarbeiter oder Auszubildenden), eingeladen, legt dies den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sind. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige zu einzelnen dieser eingeladenen Kollegen freundschaftlichen Kontakt pflegen sollte. Werden demgegenüber nur einzelne Arbeitskollegen eingeladen, kann dies auf eine nicht nur unerhebliche private Mitveranlassung der Aufwendungen für diese Gäste schließen lassen – in diesen Fällen beteiligt sich der Fiskus nicht an den Aufwendungen für die Feierlichkeiten!

14. Abzug eines Disagios

Steuerlich gilt im Bereich der sogenannten Überschusseinkünfte (also z.B. aus Vermietung und Verpachtung) der Grundsatz, dass Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen sind, für welchen sie geleistet werden. Eine Ausnahme gilt jedoch ausdrücklich für ein Disagio.

Disagio

Als Disagio versteht man den Unterschiedsbetrag zwischen Nenn- und Auszahlungsbetrag eines Darlehens oder einer sonstigen Schuld. Das Disagio stellt im Ergebnis vorausbezahlten Zins dar und bewirkt damit eine Senkung des Nominalzinses für das Darlehen.

Sofortabzug

Die Ausnahme vom Verteilungsgrundsatz und damit der Sofortabzugs eines Disagios greift jedoch nur dann, wenn das Disagio für ein Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren gezahlt wird und die entsprechenden Konditionen marktüblich sind.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Wann ist ein Disagio marktüblich?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist eine solche Marktüblichkeit nur bis zu einer Höhe des Disagios von 5 % der Darlehenssumme gegeben – ein höheres Disagio ist daher nach den allgemeinen Regeln über die Laufzeit der Darlehensgewährung zu verteilen.

Dieser Auffassung folgte der BFH in einer aktuellen Entscheidung nicht! Vielmehr sei für die Beantwortung der Frage der Marktüblichkeit auf die aktuellen Verhältnisse auf dem Kreditmarkt bezogen auf das konkret zu finanzierende Objekt abzustellen. Im Fall eines mit einem Hypothekendarlehen finanzierten Mehrfamilienhaus mit einer festen Zinsbindung von zehn Jahren und einem Nominalzins i.H.v. 2,85 % jährlich, sah der BFH ein Disagio von 10 % der Darlehenssumme noch als marktüblich an und gewährte dem Steuerpflichtigen den Sofortabzug als Werbungskosten.

Folgen für die Praxis

Der BFH hat klargestellt, dass bei Finanzierungen über eine Geschäftsbank die Vermutung der Marktüblichkeit eines Disagios indiziert ist, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls gegen diese Vermutung sprechen.

Allerdings sollte bei entsprechenden Darlehensvereinbarungen nicht nur der steuerliche Aspekt des Sofortabzugs eines solchen Disagios betrachtet werden – ob ein Disagio für den Darlehensnehmer wirtschaftlich sinnvoll ist, hängt von vielen Faktoren, z.B. die Höhe des Zinssatzes, die Laufzeit des Darlehens und die Renditeerwartungen aus dem Finanzierungsobjekt ab. Gerne beraten wir Sie auch in solchen betriebswirtschaftlichen Fragen kompetent und umfassend!

15. Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (Kaufprämie)

Am 18.5.2016 hat das Bundeskabinett die Förderung von Elektroautos beschlossen. Nach der EU-Kommission hat zwischenzeitlich auch der Haushaltsausschuss des Bundestages zugestimmt.

a) Eckpunkte des Pakets

- Es wird eine Kaufprämie (Umweltbonus) über eine Förderrichtlinie realisiert.
- Die Kaufprämie beträgt für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge 4.000 €.
- Die Kaufprämie beträgt für Plug-In Hybride 3.000 € (Hybridautos mit Stecker).
- Hybridautos, deren Batterie durch den Verbrennungsmotors aufgeladen wird, werden nicht gefördert.
- Bund und Industrie tragen jeweils die Hälfte der Kaufprämie.
- Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 € aufweisen.
- Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. €.
- Die Förderung läuft längstens bis 2019.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine.
- Es muss sich um ein Neufahrzeug handeln, dass auf den Antragsteller zugelassen wird.
- Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Es wird den Bonus auszahlen.
- Die Anträge können ausschließlich online beim Bafa gestellt werden.

- Bezuschusst werden nur Fahrzeuge, die ab dem 18.5.2016 gekauft oder geleast werden.
- Für den Zuschuss ist eine voraussichtliche Mindesthaltedauer von 9 Monaten erforderlich.
- 50 % des Zuschusses werden direkt durch den Hersteller gewährt – somit direkter Abzug der hälftigen Kaufprämie beim Netto-Kaufpreis.

b) Telefon-Hotline für Fragen zum Umweltbonus

Die Vorbereitungen im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für das elektronische Antragsverfahren für den Umweltbonus laufen auf Hochtouren. Für Fragen rund um die Förderung hat das BAFA eine Telefon-Hotline eingerichtet, die unter folgender Nummer erreichbar ist: 06196/908-1009.

Die Liste der förderfähigen Fahrzeuge und die Förderrichtlinie werden derzeit erarbeitet. Anträge für den Umweltbonus können vom BAFA allerdings erst nach Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger entgegengenommen werden. Vorher gestellte Anträge können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Weitere Hinweise zum Antragsverfahren sowie zu den Voraussetzungen der Förderung werden so bald wie möglich auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de) veröffentlicht.

16. Nachweis von Betriebsausgaben durch Eigenbelege

Für bestimmte Aufwendungen können immer wieder keine Belege vorgelegt werden. Der betrieblich veranlasste Aufwand wird in diesen Fällen (praxisgerecht) geschätzt und als Betriebsausgaben erfasst.

Dabei handelt es sich häufig um Büromaterial, Porto, Bewirtung im eigenen Haus.

Hier stellt sich die Frage, ob diese Aufwendungen rechtssicher als Betriebsausgaben erfasst werden?

Lediglich bei betrieblich veranlassten Aufwendungen für die üblicherweise kein Beleg erstellt wird, kann ein Eigenbeleg erstellt werden - der auch von Seiten der Finanzverwaltung anzuerkennen ist.

Dies wäre z.B.

- Trinkgelder
- Parkgebühren an Parkuhren
- Porto an Briefmarkenautomaten (ohne Quittungsmöglichkeit)
- Telefongebühren in öffentlichen Telefonhäuschen

Dazu ist erforderlich, dass zeitnah (am Tag der Verausgabung) ein Eigenbeleg erstellt wird, aus dem Betrag, Datum, Zweck und Empfänger der Zahlung ersichtlich sind

Büromaterial und Postwertzeichen werden regelmäßig im Schreibwarenladen bzw. bei der Post(agentur) erworben. Da ist die Quittung jederzeit zumutbar. Hier dürfte die Chance auf Durchsetzung von Betriebsausgaben ohne Beleg sehr niedrig sein.

Anders ist dies bei den Parkgebühren an Parkuhren (wobei die Parkuhren immer häufiger durch Parkautomaten mit Quittung ersetzt werden) und bei der Bewirtung zuhause, wenn hierzu privat einkaufte Lebensmittel verwendet werden.

Allerdings setzt dies – wie oben ausgeführt – entsprechende Eigenbelege voraus.

17. Nutzungsausfallentschädigung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu klären wie die Leistungen der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers für Nutzungsausfallentschädigung bei einem betrieblichen PKW zu beurteilen sind, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn nach der sogenannten Einnahme-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt und die Höhe der Privatnutzung des PKW nach der sogenannten 1 % - Methode ermittelt - also kein Fahrtenbuch führt.

Der BFH entschied hier, dass diese Entschädigungsleistungen in vollem Umfang Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Dieses soll unabhängig davon gelten, ob sich der Unfall auf einer Betriebs- oder Privatfahrt ereignet hat. Ebenso sei nicht maßgebend, ob für die Zeit des Nutzungsausfalls ein Ersatzfahrzeug angemietet oder auf eine betriebliche Betätigung verzichtet wurde. Bei einem längeren Ausfall sei jedoch, wenn dem Steuerpflichtigen während des Entschädigungszeitraums kein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, keine Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu berechnen.

Beachten Sie: Der BFH stellt ausdrücklich fest, dass eine Beurteilung zu erfolgen hat, wenn der Steuerpflichtige den privaten Nutzungsanteil für den betrieblichen PKW mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ermittelt hätte. Dann würden die Ersatzleistungen nur in Höhe des betrieblichen Anteils der Nutzung zu entsprechenden Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen führen.

18. Veräußerung eines unter Repräsentationsaufwand fallenden Fahrzeugs

Beim BFH war die Frage zu klären, wie der Veräußerungsgewinn eines Fahrzeugs zu ermitteln ist, wenn die Betriebsausgaben des Fahrzeugs wegen sog. repräsentativem Charakter nicht vollständig anerkannt wurden.

Beispiel

Die Anschaffungskosten des Pkw betragen 220.000 €.

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde sich mit dem Finanzamt darauf verständigt, dass 40 % der Aufwendungen für den Pkw gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht abzugsfähig sind.

Einige Jahre später wird das Fahrzeug zum Preis von 130.000 € netto veräußert. Der Buchwert beläuft sich im Veräußerungszeitpunkt auf 67.800 €.

Lösung

Die Tatsache, dass ein Teil der vor der Veräußerung des Wirtschaftsguts angefallenen Betriebsausgaben nicht abziehbar war, führt nicht dazu, dass der Veräußerungserlös um den nicht abzugsfähigen Teil der Absetzung für Abnutzung (AfA) zu mindern ist.

Eine solche Vorgehensweise hätte zur Folge, dass abweichend von § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG das Abzugsverbot wieder rückgängig gemacht würde.

Es wird somit weiterhin zwischen Betriebsvermögensebene und abziehbaren Aufwendungen unterschieden.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Berechnung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungserlös	130.000 €
./. Buchwert	<u>67.800 €</u>
Veräußerungsgewinn	62.200 €

Hinweis

Diese ungünstige Rechtsfolge tritt auch bei der Veräußerung oder Entnahme eines häuslichen Arbeitszimmers ein, dessen Aufwendungen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG nur beschränkt abzugsfähig sind.

19. Vorsicht bei Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei der Möglichkeit der Versorgung im Ruhestand stellt sich auch bei GmbH-Geschäftsführern die praktische Frage, ob der vorgezogene Ruhestand bzw. die zukünftige Altersversorgung auch über ein **Zeitwertkonto** abgesichert werden kann? Zu dieser Frage hat der BFH kürzlich Stellung genommen.

Im Streitfall hatte der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart: Ein Teil des Gehalts i.H.v. monatlich 4.000 € wurde auf ein sogenanntes Investmentkonto eingezahlt, mit dem angesparten Guthaben sollte der vorgezogene Ruhestand des Geschäftsführers finanziert werden. Die GmbH bildete in Höhe des Einzahlungsguthabens eine Rückstellung für ein Zeitwertkonto. Lohnsteuer wurde insoweit nicht einbehalten. Der Geschäftsführer erhielt nur ein um die Einzahlungen auf das Investmentkonto gekürztes lohnsteuerpflichtiges Gehalt ausbezahlt.

Der BFH urteilte: Eine Vereinbarung, in welcher im Rahmen eines sog. Arbeitszeitkontos oder Zeitwertkontos auf die unmittelbare Entlohnung zugunsten späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, verträgt sich nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH; dies gilt auch, wenn die Gutschrift während der Ansparphase nicht in Zeiteinheiten, sondern in Form eines Wertguthabens erfolgt.

Nach Auffassung des BFH ist ein GmbH-Geschäftsführer verpflichtet, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten anfallen oder über diese hinaus. Ein Verzicht auf eine unmittelbare Entlohnung zu Gunsten später zu vergütender Freizeit ist damit nicht vereinbar. Ansonsten käme es zu einer Abgeltung von Überstunden, welches nicht mit der Organstellung als Geschäftsführer einer GmbH vereinbar wäre.

Konsequenz für die Praxis: Der BFH wertet damit solche angesparten Ruhestandsgehälter als laufende verdeckte Gewinnausschüttungen und zwar auch in den Fällen des entsprechenden Gehaltsverzichts des Gesellschafter-Geschäftsführers. Allerdings unterfallen diese nicht der Besteuerung mit dem individuellen Steuertarif, sondern der Abgeltungssteuer bzw. dem Teileinkünfteverfahren. Das bedeutet auch: Die späteren Auskehrungen aus dem angesparten Wertguthaben stellen keinen Arbeitslohn dar.

Aus der Entscheidung folgt auch noch eine weitere **Schlussfolgerung für die Praxis:** Das Ziel der Altersabsicherung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ohne Umqualifizierung als Gewinnausschüttung in Zeiten der aktiven Geschäftsführertätigkeit kann durch eine wirksame Pensionszusage erreicht werden. Aber auch hier lauern eine Vielzahl steuerlicher Fallstricke die es zu beachten gilt. Gerne informieren wir Sie hierüber in einem persönlichen Gespräch.

20. Steuerfalle Existenzgründung

Stellen Sie sich vor Sie wollen ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH gründen. Um dabei alles richtig zu machen besuchen Sie extra einen Kurs für Existenzgründer und lassen sich von einer Unternehmensberatung einen sogenannten „Business-Plan“ erstellen.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Nun kommen die Rechnungen ins Haus – bei den Rechnungssummen kommen Sie erst einmal ins Schlucken, aber Sie sind ja Unternehmer und können zumindest die Vorsteuer wieder „vom Finanzamt zurückholen“ oder?

Tja, da wäre im Vorfeld auch ein Gang zum Steuerberater sinnvoll gewesen – denn den Vorsteuerabzug könnten Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie Vermögensgegenstände erworben hätten, um diese auf die neu gegründete GmbH zu übertragen. Beratungsleistungen sind aber keine solchen Investitionsgegenstände, ein Vorsteuerabzug ist daher grundsätzlich nicht möglich. Dies hat der BFH unlängst bestätigt und mit der rechtlichen Eigenständigkeit einer GmbH begründet.

Anders jedoch, wenn Sie bereits eine Vorgesellschaft begründet hätten. Diese entsteht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags der GmbH und endet automatisch mit der Eintragung der GmbH in das Handelsregister. Diese ist mit der durch die Eintragung entstehenden GmbH identisch, so dass die GmbH auch die Vorsteuern aus Beratungsleistungen der Vorgesellschaft geltend machen kann.

Sie sehen also, auch in Existenzgründungsfällen lohnt sich eine frühzeitige steuerliche Beratung.

21. Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Der BFH hat seine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 zum Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen wieder aufgegeben und ist zu den alten, strengen Kriterien zurückgekehrt. Die Kosten eines Zivilprozesses sind damit in Altfällen bis 2012 – genauso wie nach der gesetzlichen Neuregelung ab 2013 – im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastung, etwas anderes gilt ausnahmsweise nur bei einer existenziellen Bedrohung des Steuerpflichtigen, wenn dieser den Klageweg nicht beschreiten würde. Infolge dieser Rechtsprechungsänderung ergingen in letzter Zeit eine Reihe von Urteilen z.B. zu Prozesskosten im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen, Strafprozesskosten nach einem Verkehrsunfall oder Prozesskosten im Rahmen eines Unterhaltsstreits. In all diesen und ähnlichen Fällen ist daher eine Geltendmachung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen.

Beachten Sie: Nach wie vor nicht geklärt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die im Zusammenhang mit einer Scheidung angefallenen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ab dem Jahr 2013 weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind. Hierzu sind aktuell mehrere Revisionsverfahren beim BFH anhängig. Es empfiehlt sich, diese Kosten geltend zu machen. Lehnt das Finanzamt den Abzug erwartungsgemäß ab, können sie durch einen Einspruch ihre Rechte wahren. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie hier gerne!

22. Berichtigungs- oder Anzeigepflicht bei Fehlern des Finanzamts

Wird eine fehlerfreie Einkommensteuererklärung abgegeben und das Finanzamt übernimmt Angaben unzutreffend, dann stellt sich die Frage, ob ein Steuerpflichtiger verpflichtet ist, das Finanzamt auf seine Fehler hinzuweisen.

Beispielfall

A erklärt in seiner Einkommensteuererklärung fehlerfrei positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von +4.000 Euro. Das Finanzamt erfasst statt dessen negative Einkünfte aus VuV in Höhe von -4.000 Euro.

Bereits mit Urteil vom 4.12.2012, VIII R 50/10, führt der BFH u.a. aus, dass die Annahme einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen ausscheidet, weil der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist, Fehler des Finanzamts richtig zu stellen.

Die Vorschrift des § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung sieht eine Berichtigungspflicht im Anschluss an eine abgegebene Steuererklärung u.a. nur dann vor, wenn diese Erklärung „unrichtig oder unvollständig“ war.

23. Betreuung Haustier als haushaltsnahe Dienstleistung § 35a EStG

a. Betreuung Haustier außerhalb der Wohnung

Ein immer wieder anzutreffender Sachverhalt.

Ein Steuerpflichtiger besitzt zwei Hunde, für die mehrmals im Monat ein Betreuungsservice in Anspruch genommen wird. Der Betreuungsservice holt die Hunde von der Wohnung ab und führt sie in der Natur aus.

Danach werden die Hunde wieder zur Wohnung gebracht.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster vom 25.5.2012, 14 K 2289/11 E, EFG 2012 S. 1674 rechnen diese Aufwendungen nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen i.S. des § 35a EStG. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Hunde nicht in der Wohnung oder im Garten des Steuerpflichtigen, sondern außerhalb des Haushalts ausgeführt werden. Hier taucht wieder die Problematik - wie in vielen anderen Sachverhalten - auf: Im Haushalt ausgeführt oder für den Haushalt ausgeführt.

b. Betreuung Haustier in der Wohnung

Ein Ehepaar hält in der gemeinsamen Wohnung eine Hauskatze. Wenn das Ehepaar nicht anwesend ist, übernimmt eine Tier- und Wohnungsbetreuerin die Betreuung der Katze. Die Rechnungen wurden durch Banküberweisung beglichen.

Das Finanzamt versagte die Steuerermäßigung nach § 35a EStG. Dies unter Hinweis auf das BMF-Schreiben zu § 35a EStG, wonach eine Steuerermäßigung für Tierbetreuungs-, -pflege- und -arzkosten ausgeschlossen sei.

Der BFH hat mit Urteil vom 3.9.2015, VI R 13/15, gegen die Finanzverwaltung entschieden. Nach Auffassung des BFH sind im vorliegenden Fall die Tierbetreuungskosten als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen.

Unter die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen sind auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung und Betreuung des in seinen Haushalt aufgenommenen Haustiers erbringt, einzuordnen.

24. Schneeräumen auf dem Gehweg vor dem Grundstück und § 35a EStG

Wird für die zu erledigenden Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen auf dem Gehweg vor dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus ein Hausmeisterdienst beauftragt, dann stellen die Arbeitskosten eine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung dar.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu mit Urteil vom 20.3.2014, VI R 55/12, BStBl 2014 II S. 880 entschieden. Nach dem Urteil des BFH ist auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem (z.B. öffentlichem Grund) geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigt.

Für diese Aufwendungen steht dem Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung wegen haushaltsnaher Dienstleistungen in Höhe von 20 % zu.

Von der Steuerermäßigung sind Lieferungen von Material (z.B. Streusalz, Splitt) ausgeschlossen. Ausschließlich die Arbeitsleistung (Arbeitsstunden, Maschinenstunden, Anfahrtskosten) sind begünstigt.

25. Austausch der Wohnungshaustür und § 35a EStG

Ein Steuerpflichtiger lässt die renovierungsbedürftige Haustür seiner eigenen Wohnung austauschen. Bisher wurden von Seiten der Finanzverwaltung lediglich die Arbeitskosten vor Ort (Setzen der Tür) als begünstigte Handwerkerleistung anerkannt.

Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 23.2.2015, 7 K 1242/13, entschieden, dass der Austausch der renovierungsbedürftigen Haustür eine begünstigte Renovierungsmaßnahme i.S. des § 35a Abs. 4 EStG darstellt.

Es handelt sich dabei um Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Klägers dienen. Danach darf es keine Rolle spielen, ob die Arbeitskosten in der Werkstatt oder in der Wohnung angefallen sind.

Die Entscheidung wird damit begründet, dass der Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktionell auszulegen ist.

Von Seiten der Finanzämter wird die Berücksichtigung der Lohnkosten Werkstatt immer wieder mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Aufwendungen nicht in einem sondern nur für einen Haushalt erbracht wurden.

Dies widerspricht aber dem Urteil des Finanzgerichts München.

Kanzleiorganisation

Laufende Finanzbuchhaltungen/Umsatzsteuer

Um einen reibungslosen Kanzleiablauf und fristgerechte Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu gewährleisten möchten Sie bitte beachten:

Umsatzsteuer-Voranmeldungen quartalsweise

Für diese Umsatzsteuer-Voranmeldungen haben wir für gewöhnlich eine Dauerfristverlängerung beantragt, weil diese nichts kostet. Die entsprechenden Buchhaltungsunterlagen möchten Sie bitte zuverlässig bis zum 20. des Folgemonats einreichen.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich

- **Ohne** Dauerfristverlängerung bitte einreichen bis zum 5. des Folgemonats.
- **Mit** Dauerfristverlängerung bitte einreichen bis zum 20. – 25. des Folgemonats.

Löhne und Gehälter

Zur rechtzeitigen Anmeldung der Löhne und zum Erstellen der entsprechenden Abrechnungen möchten Sie bitte dafür Sorge tragen, dass

- **Festlöhne** uns bis spätestens 20. des laufenden Monats und
- **Stundenlöhne** uns bis spätestens 5. des Folgemonats

gemeldet werden.

Unternehmen, die uns Lohn- und Gehaltslisten einreichen brauchen nichts zu unternehmen, es sei denn, es ändert sich an der Abrechnung etwas. Wenn wir bei den Festgehältern bis zum 20. des laufenden Monats nichts Gegenteiliges hören werden wir von uns aus die Gehälter abrufen und gehen davon aus, dass keine Änderung eingetreten ist. Sollten sich nachträgliche Änderungen, beispielsweise Austritte, Gehaltsänderungen etc. ergeben, so müssen wir den Lohnabruf berichtigen und unseren Aufwand gesondert berechnen.

Berufsgenossenschaften

Alle Unterlagen, die Sie im November und Dezember von der Berufsgenossenschaft erhalten haben möchten Sie bitte bis zum 12. Januar an uns weiterleiten, weil wir für 2016 rückwirkend Meldungen für die Berufsgenossenschaft erstellen müssen.

Mehrfachdrucke/zusätzliche Auswertungen

Üblicherweise erhalten Sie Kopien all unserer Arbeiten, also Kopien der Einkommensteuererklärung, Jahresabschluss-Auswertungen, Lohn-Auswertungen usw., die allesamt von unserem üblichen Preismodell erfasst sind. Wenn Sie zusätzliche Auswertungen daneben erhalten wollen, beispielsweise für die Bank, für Arbeitnehmer, für Sozialversicherungsträger, für Arbeitsämter etc. müssen wir diesen Aufwand fairerweise (im

Gegensatz zu den anderen Mandanten) gesondert berechnen. Andere Kanzleien stellen seit Jahren jeden Handgriff in Rechnung, was wir aber absichtlich nicht vorhaben, weil wir von der Information der Mandanten leben und nur dann auch zielgerichtet beraten können.

Einkommensteuererklärungen 2016

Alle Arbeitgeber, aber auch Banken, Versicherungen etc. sind verpflichtet, die Daten 2016 bis Ende Februar 2017 an die Finanzbehörde zu melden. Dies hat zur Folge, dass vor März 2017 die Finanzverwaltung mit der Steuerveranlagung gar nicht erst beginnt. Hinzu kommt, dass viele unserer Mandanten vermietete Objekte haben und die Abrechnung der Hausverwaltung oder auch der Handwerkerleistungen nicht vor Ende März erfolgt. Erfahrungen der Vorjahre haben gezeigt, dass es wenig Sinn macht, vor April 2017 mit der Bearbeitung der Einkommensteuerveranlagungen 2016 zu beginnen. Wir zählen dabei auf Ihr Verständnis.

In eigener Sache

Unsere Steuerkanzlei ist durchgängig das ganze Jahr über geöffnet, außer am Rosenmontag und Faschingsdienstag.

Wir wünschen all unseren Mandanten und deren Familien ein gutes und erfolgreiches neues Jahr, vor allem aber Gesundheit und Glück.

Ihre
EUROSAVE
Steuerberatungsgesellschaft